

lassen, daß sie rechtzeitig und soweit erforderlich gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 8. Die Gewerbeunternehmer haben einem von ihnen beschäftigten gewerblichen Arbeiter, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein gewerblicher Arbeiter aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nöthigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 9. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber, die dem § 6 entgegen handeln, und Arbeitgeber, welche die im § 7 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten schulpflichtigen Lehrlinge, Gesellen, Gehülfen und Fabrikarbeiter ohne Erlaubniß aus irgend einem Grunde veranlassen, den Unterricht ganz oder zum Theil zu versäumen, oder ihnen die im § 8 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitgeben, wenn der Schulpflichtige krankheitshalber die Schule versäumt hat, werden nach § 150 Nr. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (N.-G.-Bl. S. 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Auszug aus dem Reglement für die gewerbliche Fortbildungsschule vom 5. April 1892.

§ 1. Aufgabe der gewerblichen Fortbildungsschule ist, die Schüler in den zu ihrem Berufe erforderlichen Schulkenntnissen zu unterrichten, beziehungsweise sie in den in der Volksschule erworbenen Kenntnissen und Fertigkeiten weiter zu führen und daneben auf die sittliche Haltung der Schüler erziehend einzuwirken.

§ 2. Die Schulversäumnisse werden monatlich, nach Umständen auch wöchentlich, von dem Director der Schule dem Magistrat angezeigt, welcher das Weitere veranlaßt. Befreiungen vom Besuche der Schule oder von einzelnen Lehrgegenständen (§ 2 des Ortsstatuts) ertheilt der Schulvorstand. Von einzelnen Lehrstunden kann der Director der Schule befreien.

§ 3. Jeder Schüler hat sich vor seiner Aufnahme einer Prüfung zu unterwerfen. Nach dem Ausfalle dieser wird die Klasse bestimmt, welcher er zugewiesen wird. Bei dieser Prüfung ist das Schulabgangszeugniß vorzuzeigen. Die Aufnahme findet regelmäßig nur am Ostern und Michaelis statt und werden die Aufnahmetermine vorher öffentlich durch die hiesigen Blätter bekannt gemacht.

§ 4. Unterrichtet wird: in Klasse I und IV am Dienstage und Freitage Abends von 6 bis 8 Uhr, in Klasse II und III am Montage und Donnersstage Abends von 6 bis 8 Uhr, im Zeichen außerdem in 3 Klassen am Sonntage, Morgens von 8 bis 9 $\frac{1}{4}$ Uhr und im Winterhalbjahr am Mittwoch, Abends von 7 bis 8 Uhr.

§ 5. Unterrichtet wird: im Deutschen, Rechnen, Geometrie, im Zeichnen, in den Realien und in kaufmännischen Wissenschaften. Das Nähere wird durch den von dem Director der Schule aufzustellenden und vom Schulvorstande dem Magistrat zur Genehmigung vorzuliegenden Lehrplan bestimmt.